

SATZUNG des Vereins bauforum dresden e.V. Stand 08.12.2014

Politik, Kommunen, Industrie, Handwerk und Wissenschaft weisen immer wieder darauf hin, welchen bedeutsamen Beitrag umsichtiges Handeln im Bereich Bauen und Gebäudesanierung für den Schutz der Umwelt und für den Erhalt des kulturellen Erbes leisten kann.

Das Engagement des Vereins gilt der Stärkung des nachhaltig umweltverträglichen und gemeinschaftsorientierten Bauens im Stadtgebiet Dresden.

1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen **bauforum dresden e. V.**

2 Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Dresden. Die Geschäftsadresse lautet Friedrichstraße 29 in 01067 Dresden.

3 Zweck des Vereins

3.1 Die Zwecke des Vereins sind vornehmlich:

- Die Förderung der Innenentwicklung der Städte und die Bewahrung des gebauten kulturellen Erbes durch Wiederbelebung vorhandener innerstädtischer Siedlungsbrachen und historischer Bausubstanz,
- Der Schutz von Landschaft und Umwelt durch Minderung des Landschaftsverbrauchs im suburbanen Bereich.

3.2 Auf dem Weg zur Verwirklichung der Zwecke widmet sich der Verein folgenden Aufgaben:

- Bereitstellung und Vermittlung von Wissen zum gemeinschaftsorientierten sowie zum umwelt- und gesundheitsverträglichen Bauen.
- Initiierung und Beratung von Bauherrengemeinschaften
- Unterstützung von Baugemeinschaften beim Grundstückserwerb;
- Einrichtung und Unterhaltung eines Baugemeinschaftsinformationszentrums;
- Aufbau einer Datenbank für Bauherrengemeinschaftsinteressente;
- Beratung zum kostengünstigen, umwelt- und gesundheitsverträglichen Bauen, insbesondere mit dem Ziel der CO₂-Minderung im Wohnungssektor
- Herstellung von Informationsmaterial, Pressemitteilungen und Inseraten zum Thema

3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden

4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

4.2 Es gibt aktive Mitglieder, die die inhaltliche Arbeit des Vereins leisten und unterstützen und passive Mitglieder, deren Ziel es ist Mitglied einer Baugemeinschaft zu werden oder dies bereits sind. Passive Mitglieder werden zu allen Mitgliederversammlungen eingeladen. Sie verfügen jedoch nicht über ein Stimmrecht.

4.2 Außerordentliche oder fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen, Unternehmen, Stiftungen und Einrichtungen werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins durch Mitarbeit, Beratung oder finanzielle Unterstützung fördern.

4.3 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen.

4.4. Die Vereinsmitgliedschaft aller Baugemeinschaftsmitglieder des jeweiligen Projektes ist bis zum Bezug der Wohneinheiten bindend.

4.5. Mit der Mitgliedschaft erklären die Mitglieder die Satzung, die aktuelle Beitragsordnung sowie die Leistungsübersicht „10 Bausteine der Baugemeinschaft“ incl. der Vergütungsregelung zu kennen und zu akzeptieren.

4.4 Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Der Austritt erfolgt mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende und ist schriftlich zu erklären.

5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

5.1 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Vereins. Sie ist einmal jährlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen. Sie ist auch einzuberufen,

wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Einladungen müssen vier Wochen vor dem Termin mit einem Vorschlag für die Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Mitglieder können bis spätestens 14 Tage vor dem Termin ihre Vorschläge zur Tagesordnung an den Vorstand richten. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

5.1.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Beschluss der Richtlinien für die Arbeit des Vereins
- Beschluss des Haushaltsplanes
- Beschluss der Beitragsordnung und Erhebung eines Jahresmitgliedschaftsbeitrags
- Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitglieds mit Zweidrittel-Mehrheit beschließen
- Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach Vorlage des Jahres- und des Kassenberichts sowie des Revisionsberichts durch die Kassenprüfer
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Vereinsauflösung mit Dreiviertelmehrheit und über Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit den jeweiligen Positionen und zwei Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit für drei Jahre und beschließt, dass der/die Stellvertreter/in zugleich auch Geschäftsführer/in ist.
- Die Mitgliederversammlung bestätigt die Besetzung des Beirats.

5.1.2 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst und protokolliert. Wahlen und Abwahlen zum Vorstand erfolgen durch offene Abstimmung. Die Wahl kann auch geheim erfolgen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies ersuchen.

5.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern. Vorstand im Sinne § 26 des BGB ist der Vorsitzende zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist unbeschadet des vorigen Satzes mit mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.

5.2.1 Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in vertreten den bauforum dresden e.V. gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sowohl gemeinsam als auch jeweils einzeln.

5.2.2 Dem Vorstand obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Entscheidung über den vorläufigen Ausschluss von Mitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung
- Einberufung der Mitgliederversammlung und Durchführung derer Beschlüsse
- Vorschläge für die Besetzung des Beirats
- Vorlage von Kassenbericht und Haushaltsplan in der Mitgliederversammlung
- Bestellung von Geschäftsführern
- Verabschiedung der Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle
- Der Vorstand entscheidet im Sinn von Pkt. 7 über Partnerschaften
- redaktionelle Änderungen der Satzung im Rahmen der Registereintragung

5.2.3 Die Amtszeiten für den Vorstand und die Rechnungsprüfer sowie des Beirats betragen drei Jahre. Die Amtszeiten laufen auf jeden Fall bis zu den Neuwahlen durch die Mitgliederversammlung, die spätestens vier Wochen nach Ablauf der regulären Amtszeit des Vorstandes einzuberufen ist.

6 Mitgliedsbeitrag

6.1 Beitragsordnung und Jahresmitgliedschaftsbeitrag werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

6.2 Architekten müssen Mitglied im Verein sein, wenn sie Projekte gemeinsam mit dem bauforum dresden e.V. realisieren wollen.

6.3 Beitragsordnung

Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der Beitragsordnung. Der Betrag ist im Jahr des Beitritts zum Verein zu entrichten bzw. wird per Lastschriftverfahren eingezogen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Beitragsordnung beschlossen.

7 Partnerschaften

Der Verein ermöglicht Institutionen, Vereinen und anderen Einrichtungen, die aus juristischen Gründen nicht Mitglied im Verein werden können, die Mitwirkung im Rahmen einer Partnerschaft.

7.1 Über die Aufnahme eines Partners entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

7.2 Partner werden zu allen Vereinssitzungen und der Mitgliederversammlung eingeladen. Sie werden gleichbehandelt wie Mitglieder, verfügen jedoch nicht über ein Stimmrecht. Öffentliche Einrichtungen müssen nicht notwendigerweise Mitgliedsbeitrag zahlen.

8 Auflösung des Vereins

(Details zur Möglichkeit der Vereinsauflösung siehe Punkt 5.1.1)

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Lokalen Agenda Dresden e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Dresden, 12. Oktober 2005

1. Änderung bzw. Ergänzung zur Mitgliederversammlung am 02.06.2007;
2. Änderung bzw. Ergänzung zur Mitgliederversammlung am 08.12.2014